

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2017

Nr. 2017/564

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2017

41. Änderung: Einkommensdeklaration Nebenbeschäftigungen Staatspersonal

1. Ausgangslage

Mit Auftrag Nr. A 0026/2015 Fraktion FDP.Die Liberalen: Anpassung GAV - Nebenbeschäftigung wird der Regierungsrat angehalten, die GAVKO zu beauftragen, § 63 GAV dahingehend anzupassen, dass die Staatsbediensteten der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde periodisch über den zeitlichen Umfang, Veränderungen sowie Entschädigungen der bewilligten Nebenbeschäftigungen berichten. Dabei ist es der Fraktion FDP.Die Liberalen insbesondere ein Anliegen, dass die angestrebte Massnahme so weit möglich keinen zusätzlichen administrativen Aufwand bei den Anstellungsbehörden verursacht, sondern die Verantwortung der Arbeitnehmer klar festlegt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1279 vom 18. August 2015 nahm der Regierungsrat zum Auftrag A 0026/2015 Stellung. Er erachtete die Aufnahme des zusätzlichen Kriteriums „Einkommen aus Nebenbeschäftigung“ zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen als unnötig, da es weder für den Betrieb noch für die Prüfung der bisherigen Kriterien relevante Informationen enthält. Er hielt daran fest, dass bei Nebenbeschäftigungen immer die Frage des Konfliktes mit dienstlichen und betrieblichen Interessen sowie die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz geprüft werden. Eine Anpassung des § 63 GAV sei daher nicht nötig, da die bestehenden Regelungen genügten, um die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen zu prüfen. Schliesslich stellte er den folgenden Antrag: „Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Das Personalamt prüft periodisch die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen nach den personalrechtlichen Bestimmungen im Staatspersonalgesetz und im Gesamtarbeitsvertrag“.

Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates hat der Kantonsrat am 11. November 2015 den Auftrag erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird damit angehalten, die GAVKO zu beauftragen, den Auftrag auf dem Verhandlungsweg umzusetzen.

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Das Personalamt hat verschiedene Möglichkeiten geprüft, wie Nebenbeschäftigungen zukünftig zu melden sind, inwieweit eine Einkommensdeklarationspflicht aus Sicht des Datenschutzes zulässig ist und inwiefern eine Anpassung des Gesamtarbeitsvertrages notwendig ist. Die Abklärungen der kantonalen Datenschutzbeauftragten haben ergeben, dass eine Einkommensdeklaration verbunden mit dem Führen einer entsprechenden Datenbank datenschutzrechtliche Grundsätze verletzen würde und daher nicht zulässig wäre. Reine Abfragen ohne schriftliche Dokumentation wären dagegen möglich. Das Personalamt hat verschiedene Lösungsvarianten erarbeitet und der GAVKO unterbreitet.

In den Verhandlungen im Kantonsrat wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass gewisse hohe Einkünfte aus einem Nebenerwerb problematisch sein können.

Die Kantonsräte erwähnten in ihren Voten:

- Eine nebenberufliche Entschädigung von mehr als einem Drittel des Gesamteinkommens kann zu dienstlichen und betrieblichen Konflikten führen.
- Die Höhe der Entschädigung für ein Verwaltungsratsmandat kann zu einem Konflikt mit dienstlichen Interessen führen (10'000 Franken oder 50'000 Franken für 5 Sitzungen; offenbar 1'000 Franken für fünf Sitzungen noch nicht).
- Ein Amt bei der FIFA kann für einen Staatsanwalt problematisch sein.
- Ein ehrenamtliches Engagement beim Dorfverein ist nicht problematisch.
- Lukrative Nebenämter von Kaderangestellten erhöhen die Korruptionsgefahr.

Aus diesen Voten wird ersichtlich, dass von Seiten Kantonsrat nicht eine flächendeckende Einkommensdeklarationspflicht verlangt wird. Es soll vielmehr nach einer sachgerechten und verhältnismässigen Lösung gesucht werden.

Die Anstellungsbehörden bestätigen, dass schon heute die meisten Anträge zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen problemlos bewilligt werden können. Vereinzelt gibt es jedoch Anträge, welche eine vertiefte Nachfrage zur abschliessenden Beurteilung rechtfertigen. In solchen Fällen soll die Einkommensdeklaration als zusätzliches Kriterium mit einbezogen werden.

Die GAVKO hat sich einstimmig für eine der vom Personalamt vorgeschlagenen Lösungsvarianten ausgesprochen. Bei dieser nehmen die jeweiligen Vorgesetzten zu jedem Antrag zur Bewilligung einer Nebenbeschäftigung Stellung und vermerken zu Handen der Anstellungsbehörde, ob das Gesuch bewilligt werden soll, ob Einschränkungen oder Bedingungen an eine Bewilligung geknüpft werden sollen oder ob das Gesuch abzulehnen ist. Nur wenn die vorgesetzte Stelle gewisse Zweifel hat, dass Interessenskonflikte entstehen können, erfolgt die Nachfrage nach der Entschädigungshöhe. Ist die Entschädigung tief, so können die Zweifel unter Umständen beseitigt werden. Das Personalamt erarbeitet Anwendungsbeispiele, damit die Vorgesetzten in dieser Fragestellung unterstützt werden. Um sicherzustellen, dass die Nebenbeschäftigungen erfasst und aktuell gehalten werden, werden in den Dienststellen zusätzlich periodische Umfragen durchgeführt.

2.2 Änderung von § 63 Abs. 2 GAV

§ 63 Abs. 2 GAV besagt, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung vor deren Annahme auf dem Dienstweg zu melden ist. Es sollen neu aber auch Änderungen regelmässig gemeldet und erfasst werden. Aus diesem Grund soll § 63 Abs. 2 GAV wie folgt geändert werden:

§ 63 Abs. 2 GAV lautet neu:

² Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist vor deren Annahme und anschliessend periodisch auf dem Dienstweg der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu melden.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihren Sitzungen vom 24. August 2016, 27. Oktober 2016, 24. November 2016 und 1. März 2017 hat die GAVKO die notwendige Änderung des GAV verhandelt und sich darüber geeinigt,

dass eine Nebenbeschäftigung vor deren Annahme und anschliessend periodisch auf dem Dienstweg zu melden ist. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Juni 2017 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)